



Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

SITZUNGSVORLAGE

S/X/291

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	15.11.2023	11	ja
Samtgemeindeausschuss	27.11.2023		nein
Samtgemeinderat	18.12.2023		ja

Grabstätten an Gemeinschaftsbäumen im Bestattungswald Hambörn

Sachverhalt:

Der Bestattungswald verfügt über 385 Bäume, an denen Urnen-Beisetzungen durchgeführt werden können. Insgesamt sind 3.459 Urnenplätze im Bestattungswald ausgewiesen. Davon sind seit 2015 (8 Jahre) bereits 330 Plätze belegt bzw. reserviert, 3.129 Plätze sind noch verfügbar. Es sind somit rd. 10 % der vorhandenen Plätze belegt.

Im Jahr 2023 wurden bereits 50 Plätze erworben (bis Ende Oktober 2023). Davon wurden insgesamt 45 Grabstätten (90 %) an Gemeinschaftsbäumen erworben. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage hier weiter zunehmen wird.

Bisher wurde für alle Grabstätten im Bestattungswald eine Nutzungsdauer für 99 Jahre, längstens bis 31.08.2114 verliehen.

In den vergangenen Jahren waren jährlich 1 - 3 Bäume (pro Baum bis zu 12 Urnenplätze) aus dem Register herauszunehmen, da die Bäume abgängig waren (z.B. abgestorben, Sturmschaden). Dieser Umstand wird mit dem Klimawandel und dem Alter des Waldes zunehmen. Die Zahl der vorgehaltenen Urnenplätze wird daher sinken.

Unter der Annahme, dass auch zukünftig pro Jahr 50 Urnenplätze vergeben werden, wird spätestens im Jahr 2085 eine vollständige Belegung des Bestattungswaldes erreicht sein. Unter Berücksichtigung, dass pro Jahr 1 Baum mit 12 Urnenplätzen abgängig ist, wird die Vollbelegung bereits im Jahr 2058 eintreten. Das hat zur Folge, dass ab diesem Datum keine neuen Erträge mehr erwirtschaftet werden, jedoch die Kosten bis zum Jahr 2114 weiterlaufen.

Es wird vorgeschlagen, die Nutzungsdauer für Gräber am Gemeinschaftsbaum zukünftig nur noch für die Nutzungsdauer von 20 Jahren zu vergeben. Dies entspricht den Regelungen auf den anderen kommunalen Friedhöfen. Sofern eine längere Nutzung des Grabes gewünscht ist, kann - wie auf den anderen kommunalen Friedhöfen - eine Verlängerung auf Antrag erfolgen.

Diese Regelung sollte sich nicht auf die Bestattungsbäume für Einzelpersonen sowie Bestattungsbäume für Familien und Freundeskreise erstrecken, da gerade für diese Bestattungsarten eine lange Nutzungsdauer sinnvoll erscheint.

Mit dieser Maßnahme kann sichergestellt werden, dass ausreichend Urnenplätze bis zum letztmöglichen Beisetzungstermin im Jahr 2094 vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Nutzungsberechtigten die Verlängerung der Nutzungsdauer über die 20 Jahre hinaus nicht in Anspruch nehmen wird.

Mit dieser Änderung können zudem bis 2094 (letzte Beisetzungsmöglichkeit nach § 4 der Satzung) laufend Erträge erwirtschaftet werden, um die jährlichen Aufwendungen für die Erhaltung des Waldes

zu decken. Insbesondere bei größeren Sturmfolgen kann die Herstellung der Verkehrssicherungspflicht mit hohen Kosten verbunden sein.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme sind die Benutzungssatzung sowie die Gebührensatzung für den Bestattungswald anzupassen.

In der Benutzungssatzung (siehe Anlage 1) sind die Regelungen in § 4 (Nutzungsrecht und Ruhezeit) anzupassen. In der Gebührensatzung (siehe Anlage 2) sind im Gebührentarif (§ 4) Regelungen für eine Verlängerung von Nutzungsrechten an Gräbern am Gemeinschaftsbaum zu treffen. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten/Jahr beträgt 1/20 der jetzigen Gebühr für den Neuerwerb.

Neben der Einführung der Verlängerungsgebühren blieben alle anderen Gebühren unverändert.

Für alle bereits erteilten Nutzungsrechte gilt diese Neuregelung nicht (Bestandsschutz).

Beschlussempfehlung:

Die Nutzungsdauer für zukünftige Nutzungsrechte an Gräbern am Gemeinschaftsbaum im Bestattungswald Hambörn wird auf 20 Jahre festgelegt. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte wird ermöglicht. Alle bereits vergebenen Nutzungsrechte behalten ihre im Bescheid festgesetzte Nutzungsdauer. Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Bestattungswald Hambörn der Samtgemeinde Gellersen sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“ wird beschlossen.

Anlage(n):

- Entwurf 1. Änderung Benutzungssatzung Bestattungswald Hambörn
- Entwurf 1. Änderung Gebührensatzung Bestattungswald Hambörn